

Dekret zur Verfassungsinitiative «Für die Erhaltung des Greyerzersees und seiner Ufer» (Volksabstimmung)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 117, 118 und 125 des Gesetzes vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte;

gestützt auf die Verfassungsinitiative «Für die Erhaltung des Greyerzersees und seiner Ufer», die am 26. August 2022 eingereicht und im Amtsblatt vom 16. September 2022 veröffentlicht wurde;

gestützt auf das Dekret vom 27. November 2023 über die Gültigkeit der Verfassungsinitiative «Für die Erhaltung des Greyerzersees und seiner Ufer»;
nach Einsicht in die Botschaft 2024-DIAF-19 des Staatsrats vom 20. August 2024;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Der Grosse Rat schliesst sich der Verfassungsinitiative «Für die Erhaltung des Greyerzersees und seiner Ufer» in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs, deren Text im Anhang dieses Dekrets aufgeführt ist, nicht an.

² Er verzichtet auf einen Gegenvorschlag.

Art. 2

¹ Die Verfassungsinitiative «Für die Erhaltung des Greyerzersees und seiner Ufer» in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs wird dem Volk mit einer Empfehlung zur Ablehnung zur Abstimmung unterbreitet.

Art. 3

¹ Dieses Dekret untersteht nicht dem Finanzreferendum.

² Es tritt sofort in Kraft.

A1 ANHANG 1 – Text der Initiative

Art. A1-1

¹ Die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 wird wie folgt geändert:

Art. 73 Abs. 4 (neu)

Der Greyerzersee, seine Umgebung und die Gesamtheit seiner Ufer sind ein kantonales Naturerbe, das es zu bewahren und zu schützen gilt.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Dekret untersteht nicht dem Referendum.

Es tritt mit seiner Annahme in Kraft.